

Freiwillige Feuerwehr Markt Kaltenbrunn e.V.



Satzung

Beschlussfassung:

- Erstfassung in der Mitgliederversammlung vom 03.02.1957
- Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 06.01.2004
- Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 10.07.2022

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

Freiwillige Feuerwehr Markt Kaltenbrunn e.V.

mit Sitz in Kaltenbrunn.

- 2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist mit der Nr. 714 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden i. d. OPf. eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenbrunn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 3 – Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Feuerwehrdienstleistende sind aktive Mitglieder nach Art. 6 Abs. 2 des BayFwG und Feuerwehranwärter nach Art. 7 Abs. 2 des BayFwG. Gründet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung eine Kinderfeuerwehr, zählen zu den Feuerwehrdienstleistenden auch aktive Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 des BayFwG. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und mindestens zehn Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden und nicht mindestens zehn Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, Beitragsleistungen zu erbringen und dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz in Kaltenbrunn oder Dürnast haben.

- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat muss dem Vorschlag in einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
- 2) Beerdigungen eines verstorbenen Vereinsmitgliedes werden auf Grundlage der gesondert erstellten Ehrenordnung vollzogen.
- 3) Der Austritt ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliederanschrift mitzuteilen.

- 5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Berufung zu, wenn der Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussschreibens schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen ist. Der Vorsitzende hat diese dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.

§ 7 – Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand und Verwaltungsrat

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenverwalter
 - e) Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenbrunn, sofern dieser Vereinsmitglied ist

- f) bis zu zwei stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kaltenbrunn, sofern diese Vereinsmitglieder sind
- 2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) Vorstand (nach § 8 Abs. 1 der Vereinssatzung)
 - b) 5 Beiräten
 - c) Jugendwart
 - d) Gerätewart
 - e) Atemschutzgerätewart / Leiter des Atemschutz
 - f) 1 Vertreter der Gruppenführer
- 3) Die unter § 8 Abs. 1 Punkt a bis d und Abs. 2 Punkt b genannten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die unter § 8 Abs. 1 Punkt e und f genannten Vorstandsmitglieder sind Kraft ihres Amtes in der aktiven Feuerwehr Vorstandsmitglieder. Die unter § 8 Abs. 2 Punkt c bis f genannten Verwaltungsratsmitglieder sind für die Dauer ihrer Ernennung in der aktiven Feuerwehr Verwaltungsratsmitglieder. Die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand und Verwaltungsrat oder einzelne seiner gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- 5) Dem Vorstand und Verwaltungsrat können nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands und Verwaltungsrates

- 1) Der Vorstand und Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- 3) Der Verwaltungsrat hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - b) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Intern gilt, dass der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beim Abschluss von Rechtsgeschäften über 400 € im Einzelfall die Zustimmung des Verwaltungsrates benötigt.

§ 10 – Sitzungen des Vorstands und Verwaltungsrates

- 1) Für die Sitzungen des Vorstands / Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, in Textform einzuladen. Der Vorstand / Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes / Verwaltungsrates anwesend ist. Der Vorstand /

Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet.

- 2) Über die Sitzung des Vorstandes / Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung / Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, eine zusammengefasste Version der Tagesordnungspunkte, sowie die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 – Kassenführung

- 1) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen vom Kassenverwalter nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden. Das Vereinsvermögen ist auf jedem Fall getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
- 2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes / Verwaltungsrates und der Kassenprüfer.

- d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
 - 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Schaukasten des Vereins am Feuerwehrgerätehaus in Kaltenbrunn einberufen. Die Frist beginnt mit dem Folgetag der Bekanntmachung. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem soll der Termin der Mitgliederversammlung in der örtlichen Tageszeitung sowie, sofern vorhanden, auf der vereinseigenen Homepage bekannt gegeben werden.
 - 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stimmenübertragung ist nicht erlaubt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss grundsätzlich geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 – Wahlen

- 1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist geheim per Stimmzettel durchzuführen. Die Wahl der Kassenrevisoren ist, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt, per Akklamation durchzuführen.
- 4) Die Wahlen sind wie folgt durchzuführen:
 - a) Bildung eines Wahlausschusses

- b) Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates
- c) Wahl des Vorsitzenden
- d) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- e) Wahl des Schriftführers
- f) Wahl des Kassenverwalters
- g) Wahl von 4 Beisitzern für Kaltenbrunn
- h) Wahl von 1 Beisitzer für Dürnast
- i) Wahl von 2 Kassenrevisoren

§ 15 – Ehrungen

- 1) Ehrungen werden auf Grundlage der gesondert erstellten Ehrenordnung verliehen.

§ 16 – Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller noch ausstehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an die Gemeinde Weiherhammer, die es ausschließlich und unmittelbar für das Feuerwehrewesen in Kaltenbrunn zu verwenden hat.

§ 17 – Datenschutz

- 1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- 2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, Dienstgrad sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Unterweisungen, Untersuchungen und Prüfungen.
Bei minderjährigen Mitgliedern zusätzlich Name, Vorname und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten.
- 3) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Neustadt a. d. Waldnaab ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks- und Landesebene) zu melden.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2022 in Kaltenbrunn beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Kaltenbrunn, 10.07.2022

Thomas Gmeiner
Vorsitzender

Erwin Tafelmeyer
stv. Vorsitzender

Unterschrift von sieben anwesenden Vereinsmitgliedern:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____